

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 21. Oktober 2014

Ausbildungsplanung 2015

A. Problem

Im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung beschließt der Senat die Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern, Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Praktikantinnen und Praktikanten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen.

Die Beschlüsse über die Einstellungen im Jahr 2015 werden vor dem Hintergrund folgender Faktoren zu treffen sein:

- Die öffentlichen Dienstleistungen der bremischen Verwaltung müssen auch zukünftig, trotz des deutlich verringerten Personalbestandes weiterhin in hoher Qualität bereitgestellt werden. In den kommenden Jahren werden im bremischen öffentlichen Dienst zahlenmäßig starke Jahrgänge in den Ruhestand gehen.
- Der demografische Wandel hat bereits in einigen Bereichen zu einem Rückgang der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber geführt. Es kommt bereits jetzt schon zu einem Wettbewerb um geeignete Nachwuchskräfte, dem sich der öffentliche Dienst stellen muss.
- Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an der bremischen Bevölkerung wächst kontinuierlich und beträgt zurzeit etwa 25%. Diese Quote wird derzeit in der Beschäftigtenstruktur des öffentlichen Dienstes nicht widerspiegelt.
- Trotz der demografischen Entwicklung und der daraus resultierenden Diskussion um fehlende Fachkräfte bleiben immer noch viele Menschen bei ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz ohne Erfolg. Zu dieser benachteiligten Personengruppe gehören u.a. Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die aus anderen Gründen auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt Benachteiligungen erfahren haben.

Außerdem ist eine Anpassung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes erforderlich. Junge Beschäftigte, insbesondere Auszubildende wählen eine Jugendvertretung gemäß § 22 Bremisches Personalvertretungsgesetz. Diese Jugendvertreter/-innen sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats bzw. der örtlichen Personalräte und vertreten in diesen Gremien die jungen Beschäftigten. Diese Vorschrift greift heute nicht mehr und die Teilhabe von Jugendlichen/Jungen Erwachsenen an personalvertretungsrechtlichen und damit auch demokratischen Entscheidungsprozessen läuft ins Leere, weil nur wählen kann, wer unter 18 Jahre ist. Ein Großteil der Auszubildenden ist in der Regel bei der Aufnahme der Ausbildung volljährig und somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht wahlberechtigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der kurzen Amtszeit (18 Monate) gemäß § 22a Brem-PersVG organisatorische Probleme und die Kontinuität der Vertretung der Auszubildenden durch die Ausbildungspersonalräte ist eingeschränkt.

B. Lösung

Durch Einstellungen sowie eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Nachwuchskräften wird dazu beigetragen, dass eine differenzierte und ausgewogene Personalstruktur erreicht und dadurch die Aufgaben des öffentlichen Dienstes in quantitativer und qualitativer Hinsicht erledigt werden können.

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen stellt sich dem Wettbewerb um geeignete Nachwuchskräfte. Durch geeignete Marketingmaßnahmen, wie bspw. die Kampagne „Du bist der Schlüssel“, die ständig weiterentwickelt wird, wird für den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber mit seinen vielfältigen Einsatzmöglichkeiten geworben.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung gezielt zu fördern, werden die bestehenden rechtlichen Optionen ausgeschöpft, um bspw. die Möglichkeiten zu eröffnen, die Ausbildung in Teilzeitform auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz oder des § 62 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes zu absolvieren, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist. Auch das ist ein Faktor, der die Attraktivität des öffentlichen Dienstes steigert.

An dem Ziel, den Anteil der Menschen mit einem Migrationshintergrund an den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu erhöhen, wird festgehalten. Durch geeignete Maßnahmen wird versucht, alle Gruppen der Bevölkerung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu interessieren und aus diesem breiten Kreis potenzielle Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, damit langfristig die Belegschaft der öffentlichen Verwaltung die Bevölkerungsstruktur widerspiegelt. Darüber hinaus ist es angesichts der demografischen Entwicklung erforderlich, alle Personalpotenziale zu erschließen.

Auf der Basis der Personalbedarfsprognosen berücksichtigt die jetzige Planung für die personalbedarfsbezogenen Ausbildungsgänge den unabwiesbaren Personalbedarf für die nachfolgenden Personalsegmente.

I. Ausbildungsgänge/Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes

Die Anzahl der Einstellungen von Auszubildenden/Anwärterinnen bzw. Anwärtern wird unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Personalersatzbedarfs festgelegt.

Folgende Einstellungen für eine Ausbildung/ein Studium werden vorgeschlagen:

1. Fachrichtung Allgemeine Dienste

1.1 Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Zum 1. September 2015 werden **40** Verwaltungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingestellt. Die akademische Ausbildung erfolgt im Dualen Studiengang Public Administration an der Hochschule Bremen. Die praktischen Studienphasen werden in bremischen Dienststellen durchgeführt. Sollten sich weitere Bedarfe ergeben, werden diese insbesondere durch Absolventinnen und Absolventen des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung (ESWV) an der Hochschule Bremen gedeckt.

1.2 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Zum 1. September 2015 ist die Einstellung von **30** Auszubildenden in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter vorgesehen.

1.3 Aufstieg für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. Aufstiegsfortbildung für Tarifbeschäftigte

Im September 2015 werden insgesamt **15** Personen zum laufbahnrechtlichen Aufstieg bzw. zur Aufstiegsfortbildung zugelassen. Davon entfallen **8** Plätze für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, die zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zugelassen werden. **7** weitere Plätze sind für Tarifbeschäftigte vorgesehen, die zur Aufstiegsfortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt zugelassen werden. Sollten auf Grund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens die vorgesehenen Platzkontingente bei einer der Beschäftigtengruppen nicht besetzt werden, können die nicht besetzten Plätze zugunsten der anderen Beschäftigtengruppe zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtzahl von 15 Plätzen darf jedoch nicht überschritten werden.

Die in den letzten Jahren erforderlich gewordene Steigerung der Ausbildungszahlen und auch der Zuwachs bei den Aufstiegsfortbildungen im Bereich der Allgemeinen Dienste haben zu Personalengpässen an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen geführt. Damit der Unterricht in diesen Lehrgängen sichergestellt werden kann, ist die Schaffung einer halben Stelle für eine Lehrkraft erforderlich.

2. Fachrichtung Polizei, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Zum 1. Oktober 2015 werden **80** Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei durch die Polizei Bremen und weitere **20** über die Ortspolizeibehörde Bremerhaven eingestellt. Auf die bereits am 4. März 2014 vom Senat beschlossene Umwandlung von jeweils 10 Vollzugsstellen in Nichtvollzugsstellen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 wird verwiesen.

3. Fachrichtung Feuerwehr

3.1 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Zum 1. April 2015 werden **16** Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt eingestellt. Außerdem nimmt der Senat zur Kenntnis, dass derzeit im Ressort Senator für Inneres und Sport ein neues Brandschutzkonzept erarbeitet wird. Aus diesem Konzept könnte sich ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben. Sollte dadurch ein über die 16 Einstellungen hinausgehender Bedarf festgestellt werden, werden diese zusätzlichen geplanten Ausbildungsplätze für eine Einstellung zum 1. Oktober 2015 in einer gesonderten Vorlage dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Fachrichtung Justiz

4.1 Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Zum 1. Oktober 2015 sollen **8** Rechtspfleger-Anwärterinnen und – Anwärter eingestellt werden.

4.2 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Zum 1. September 2015 ist die Einstellung von 9 Justizfachangestellten vorgesehen.

Um den berufsbezogenen Unterricht der Justizfachangestellten qualitativ und quantitativ sicherzustellen, ist hier ebenfalls die Schaffung einer halben Stelle für eine Lehrkraft an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen erforderlich.

4.3 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zur Verwendung im Bereich des Justizvollzugs

Zum 01.04.2015 werden 12 Anwärterinnen und Anwärter eingestellt.

5. Fachrichtung Steuerverwaltung

5.1 Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

15 Anwärterinnen und Anwärter werden zum 1. Oktober 2015 eingestellt.

5.2 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

20 Anwärterinnen und Anwärter werden zum 1. September 2015 eingestellt.

Die Auszubildenden in den oben genannten Ausbildungsgängen werden nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen und die entsprechenden Haushaltsmittel für eine Übernahme zur Verfügung stehen.

II. Sonstige Ausbildungsgänge/Ausbildungsberufe

6. Ausbildung beim Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ)

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sieht sich als größter Arbeitgeber in der Verantwortung, im bremischen öffentlichen Dienst einschließlich der Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Gesellschaften eine Ausbildungsquote¹ in der Höhe von 7,5% bis 8,0 % pro Jahr zu verwirklichen.

Neben der Gewinnung von Nachwuchskräften für den eigenen Personalbedarf wird sich der Senat bemühen, vorrangig Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, deren Chancen auf einen Ausbildungsplatz aufgrund von schlechteren Voraussetzungen als geringer eingestuft werden. Das Land und die Stadtgemeinde Bremen wird weiterhin Ausbildungsplätze in diversen anderen Ausbildungsberufen (Anlagenmechaniker/-in, Fachinformatiker/-in, Gärtner/-in etc.) nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anbieten, um das Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und um in Teilbereichen für den eigenen Bedarf auszubilden. Darüber hinaus soll mit dem Angebot benachteiligten jungen Menschen auf dem Ausbildungsmarkt eine Perspektive eröffnet werden.

Beim AFZ werden zum 1. September 2015 insgesamt **120** Auszubildende in diversen Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz eingestellt. Die Ausbildung in diesen Berufen dauert in der Regel 3 bzw. 3,5 Jahre.

Von diesem Ausbildungsplatzkontingent werden bis zu 15 Ausbildungsplätze für Absolventinnen und Absolventen von Bremer Werkschulen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem AFZ und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung gestellt.

III. Sozialpraktikantinnen/Sozialpraktikanten und Erzieherinnen/Erzieher im Anerkennungsjahr

7.1 Zum 1. August 2015 werden außerdem **105** Erzieherinnen und Erzieher als Anerkennungspraktikantinnen oder -praktikanten eingestellt.

7.2 Beim AFZ werden zum 1. April 2015 **55** Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen ein Praktikum im Rahmen des vorgeschriebenen Anerkennungsjahres beginnen.

¹ Die Ausbildungsquote (=Ausbildungsvolumen - Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz, Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialberufen, Beamtenanwärterinnen und -anwärter sowie Referendarinnen und Referendare - dividiert durch das Beschäftigungsvolumen) bezieht sich auf die Kernverwaltung, die Sonderhaushalte, die Betriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Aufteilung der Plätze für Praktikantinnen und Praktikanten soll je nach Bedarf und Bewerbungssituation flexibel gestaltet werden können, wenn der vorgegebene Finanzrahmen nicht überschritten wird. Im Bereich der Erzieherinnen- /Erzieherausbildung zeichnen sich erhöhte Bedarfe ab. Sollten nicht alle unter Nummer 6 genannten Ausbildungsplätze besetzt werden können, können die nicht benötigten Haushaltsmittel für die Einstellung von weiteren unter 7.1 genannten Praktikantinnen und Praktikanten verwendet werden.

IV . Ausbildungsquote 2015

Unter Berücksichtigung der Einstellungen in den bedarfsbezogenen Ausbildungsgängen, in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie der Praktikantinnen und Praktikanten des Sozialdienstes könnten im Jahr 2015 insgesamt **510 Ausbildungsplätze** bereitgestellt werden (vgl. **Anlage 1**).

Die vom Senat angestrebte Ausbildungsquote wird im Jahr 2015 erneut erreicht und voraussichtlich 8,0 % überschreiten.

V. Anpassung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Um insbesondere auch in den örtlichen Personalräten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren eigenen Angelegenheiten Mitbestimmungsrechte einzuräumen, soll der § 22 Bremisches Personalvertretungsgesetz entsprechend angepasst werden. Wahlberechtigt sollen weiterhin Beschäftigte sein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und künftig auch Auszubildende unabhängig von ihrem Lebensalter.

Die Amtszeit der Ausbildungspersonalräte wird von 18 auf 24 Monate verlängert, um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten und bestehende organisatorische Probleme aufgrund der bisherigen kurzen Wahlperiode zu minimieren.

Dazu wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vorgelegt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Es entstehen folgende Aufwendungen für die personalbedarfsbezogenen Ausbildungsgänge in Euro:

Fachrichtung	Anzahl der Einstellungen		Dauer Jahre	2015	2016	2017	2018	Summe
Allgemeine Dienste	40	Anwärter/-innen für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	3	166.400 €	499.200 €	499.200 €	332.800 €	1.497.600 €
		Sachkosten für die Anwärter		60.000 €	120.000 €	120.000 €	60.000 €	360.000 €
	30	Verwaltungsfachangestellte	3	132.000 €	412.560 €	412.560 €	264.000 €	1.221.120 €
Polizei Bremen	80	Anwärter/-innen	3	268.800 €	1.075.200 €	1.075.200 €	806.400 €	3.225.600 €
Feuerwehr	16	Anwärter/-innen für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zum 01.04.15	2	213.120 €	284.160 €	71.040 €	0 €	568.320 €
Justiz	9	Justizfachangestellte (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt)	3	39.600 €	123.768 €	123.768 €	79.200 €	366.336 €
	8	Rechtspfleger-Anwärter/innen Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)	3	25.200 €	100.800 €	100.800 €	75.600 €	302.400 €
	12	Anwärter/innen zur Verwendung im Bereich des Justizvollzugs (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) zum 01.04.2015	2	169.560 €	226.080 €	56.520 €	0 €	452.160 €
Steuerverwaltung	20	Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	3	81.600 €	244.800 €	163.200 €	0 €	489.600 €
	15	Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	3	47.700 €	190.800 €	190.800 €	143.100 €	572.400 €
Gesamt:	230	Auszubildende		1.203.980 €	3.277.368 €	2.813.088 €	1.761.100 €	9.055.536 €

Darüber hinaus entstehen durch die Einstellung von 20 Anwärterinnen und Anwärter bei der Ortpolizeibehörde folgende Kosten:

Polizei - Bremerhaven	20	Anwärter/-innen	3	67.200	268.800	268.800	201.600	806.400
-----------------------	----	-----------------	---	--------	---------	---------	---------	---------

Für die insgesamt 120 Ausbildungsplätze im Bereich des AFZ entstehen folgende Aufwendungen in Euro:

	Anzahl der Einstellungen	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Ausbildung nach dem BBiG							
3. jährige Ausbildung	75	330.000 €	1.031.400 €	1.031.400 €	660.000 €		3.052.800 €
3,5. jährige Ausbildung	45	198.000 €	618.840 €	618.840 €	618.840 €	99.000 €	2.153.520 €
Gesamt:	120	528.000 €	1.650.240 €	1.650.240 €	1.278.840 €	99.000 €	5.206.320 €

Für die Praktikantinnen und Praktikanten, die ihr Anerkennungsjahr absolvieren, werden folgende Kosten entstehen:

Anerkennungspraktika	Anzahl der Einstellungen	2015	2016	Summe
Erzieher/innen	105	876.750 €	1.227.450 €	2.104.200 €
Sozialarbeiter/innen	55	960.300 €	320.100 €	1.280.400 €
Gesamt:	160	1.837.050 €	1.547.550 €	3.384.600 €

Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsentwürfen 2015 veranschlagt bzw. in den Planungen ab 2015 berücksichtigt. Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsvollzug 2015 aus dem Produktbereich 92.02 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ in die folgenden, dezentralen Personalbudgets verlagert: 07.01 „Polizei“, 07.02 „Feuerwehr“, 11.90 „Sonstiges Justiz“, 91.01 „Finanzsteuerung“ und 91.03 „Personal- und Verwaltungsmanagement“.

Haushaltsmittel für die unter B. 1 und B. 4 genannten zwei zusätzliche halbe Stellen an der

Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen für die Sicherstellung des Unterrichts sind im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Einstellungen wird darauf geachtet, dass das Geschlechterverhältnis zueinander ausgeglichen ist. Darüber hinaus ist es das Ziel, weibliche Auszubildende für Ausbildungsberufe des gewerblich-technischen Bereichs zu gewinnen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt. Eine Stellungnahme des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu der Ausbildungsplanung 2015 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes ist mit der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

Der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, der Gesamtpersonalrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie der Gesamtrichterrat sind beteiligt worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Angezeigt. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

- (1) Der Senat beschließt die Einstellung von **40** Verwaltungsinspektor-Anwärterinnen bzw. Anwärtern für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zum 1. September 2015.
- (2) Der Senat beschließt die Einstellung von **30** Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ zum 1. September 2015.
- (3) Der Senat beschließt, im September 2015 insgesamt **15** Personen, davon 8 Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und 7 Tarifbeschäftigte zur Aufstiegsfortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirten zuzulassen. Sollten die vorgesehenen Kontingente von einer der Beschäftigtengruppen nicht besetzt werden, werden die nicht besetzten Plätze zugunsten der anderen Beschäftigtengruppe verschoben.
- (4) Der Senat beschließt die Schaffung einer halben Stelle für eine Lehrkraft an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen, damit der Unterricht in den Lehrgängen der Fachrichtung Allgemeine Dienste sichergestellt werden kann.
- (5) Der Senat beschließt die Einstellungen von insgesamt **80** Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei durch die Polizei Bremen und weitere **20** durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zum 1. Oktober 2015.
- (6) Der Senat beschließt die Einstellung von **16** Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung Feuerwehr zum 1. April 2015. Außerdem nimmt der Senat zur Kenntnis, dass derzeit im Ressort Senator für Inneres und Sport ein neues Brandschutzkonzept erarbeitet wird. Aus diesem Konzept könnte sich ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben. Sollte dadurch ein über die 16 Einstellungen hinausgehender Bedarf festgestellt werden, werden diese zusätzlichen geplanten Ausbildungsplätze für eine Einstellung zum 1. Oktober 2015 in einer gesonderten Vorlage dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (7) Der Senat beschließt die Einstellung zum 1. Oktober 2015 von **8** Anwärterinnen und Anwärtern (Rechtspflege) für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz.
- (8) Der Senat beschließt die Einstellung von **9** Justizfachangestellten für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zum 1. September 2015.
- (9) Der Senat beschließt die Schaffung einer halben Stelle für eine Lehrkraft an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen, damit der berufsbezogene Unterricht für die Justizfachangestellten sichergestellt werden kann.
- (10) Der Senat beschließt, die Einstellungen von **12** Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zur Verwendung im Bereich des Justizvollzugs zum 1. April 2015.
- (11) Für die Fachrichtung der Steuerverwaltung beschließt der Senat die Einstellung von **15** Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zum 1. Oktober 2015.
- (12) Der Senat beschließt die Einstellung von **20** Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung Steuerverwaltung zum 1. September 2015.
- (13) Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Auszubildenden in den personalbedarfsbezogenen Ausbildungsgängen in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen und entsprechende Stellen sowie Haushaltsmittel für eine Übernahme zur Verfügung stehen.
- (14) Der Senat beschließt zum 1. September 2015 die Einstellung von **120** Auszubildenden in diversen Ausbildungsberufen nach dem BBiG beim Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ). Davon werden bis 15 Ausbildungsplätze für Absolventinnen und Absolventen Bremer Werkschulen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem AFZ und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung gestellt.
- (15) Der Senat beschließt die Einstellung von **105** Praktikantinnen und Praktikanten zum 1. August 2015 im Anerkennungsjahr zur Erzieherin/zum Erzieher und die Einstellung von **55** Praktikantinnen und Praktikanten zum 1. April 2015 im Anerkennungsjahr zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen oder zur Sozialarbeiterin/zum Sozialarbeiter.
- (16) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die bisherigen Maßnahmen fortzusetzen, damit der öffentliche Dienst des Landes und der Stadtgemeinde Bremen von vielen, potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird und auch in Zeiten der zurückgehenden Schulabgangszahlen auf dem Ausbildungsmarkt konkurrenzfähig bleibt.
- (17) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die verstärkte Integration von Menschen mit einem Migrationshintergrund in den bremischen öffentlichen Dienst durch die Ausbildung zu fördern.
- (18) Der Senat bittet die einstellenden Dienststellen, sich verstärkt um die Verbesserung der Einstellungschancen von schwerbehinderten Menschen zu bemühen.
- (19) Der Senat wird prüfen, ob die für 2015 vorgesehene Neueinstellung von Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers dem in diesem Bereich entsprechenden Bedarf genügt und ob ggf. Mittel, die durch die Nichtinanspruchnahme von Ausbildungsangeboten in anderen Bereichen frei werden, dafür genutzt werden können, um für diese Praktika zusätzliche Ausbildungskapazitäten zu schaffen.
- (20) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Ausbildungsplanung 2015 an den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse einzuholen, damit die Haushaltsmittel für die entstehenden Personal- und Sachausgaben zur Verfügung gestellt und Einstellungszusagen erteilt werden können.
- (21) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 7. Oktober 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalver-

setzungsgesetzes (siehe Anlage 3) sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Ausbildungsplätze im Bereich des öffentlichen Dienstes in Bremen

	2012		2013		2014		2015	
I. Personalbedarfsorientierte Ausbildungsgänge	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	
1. Allgemeine Dienste								
1.1 Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	21	22	26	25	40	40	40	
1.1.1 Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt-Verwendung im Archivdienst	1	1	0	0	0	0	0	
1.2 Verwaltungsfachangestellte	22	22	36	36	33	33	30	
1.3 Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	2	0	0	0	
Zwischensumme:	46	47	64	63	73	73	70	
2. Polizei								
Polizeivollzugsdienst ¹⁾	33	40	43	50	84	83	80	
Zwischensumme:	33	40	43	50	84	83	80	
3. Feuerwehr								
3.1. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	0	0	0	0	1	1	0	
3.2. Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	21	14	12	18	16	21	16	
Zwischensumme:	21	14	12	18	17	22	16	
4. Justiz								
4.1 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	6	6	4	4	8	10	8	
4.2 Justizfachangestellte/r	8	8	8	8	8	8	9	
4.3 Allgemeiner Vollzugs- und Werkdienst	0	0	12	15	0	0	12	
Zwischensumme:	14	14	24	27	16	18	29	
5. Steuerverwaltung								
5.1 Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15	15	15	15	15	15	15	
5.2 Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	20	18	0	0	20	20	20	
Zwischensumme:	35	33	15	15	35	35	35	
Summe aus Teil I.	149	148	158	173	225	231	230	
II. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), kaufmännisch-verwaltender und gewerblich-technischer Bereich								
6.1 Auszubildende in diversen Berufen nach dem BBiG	160	153	131	120	114	110	120	
III. Sozialpraktikanten/-innen, Erzieher/Erzieherinnen								
7.1 Erzieherin / Erzieher	55	85	105	105	105	100	105	
7.2 Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-in	88	79	55	64	55	55	55	
Summe aus Teil III.	143	164	160	169	160	155	160	
Gesamtsumme aus Teil I. bis III.	452	465	449	462	499	496	510	

¹⁾ Weitere 20 Anwärter/-innen werden 2015 vom Magistrat Bremerhaven (Ortspolizeibehörde) eingestellt und aus Landesmitteln finanziert.



**Gesamtpersonalrat für das Land
und die Stadtgemeinde Bremen**

**Anlage 2
Freie
Hansestadt
Bremen**

Gesamtpersonalrat Knochenhauerstr. 20/25 28195
Bremen

Senatorin für Finanzen
Frau Bürgermeisterin
Karoline Linnert
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Ina Menzel

Telefon (0421) 361
89451

Fax (0421) 496
2215

E-Mail
gesamtpersonalrat@gpr.brem
en.de

Internet
www.gesamtpersonalrat.brem
en.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
/Bitte bei Antwort

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zur Ausbildungsplanung 2015

Sehr geehrte Frau Linnert,

der Gesamtpersonalrat bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Senatsvorlage zur Ausbildungsplanung 2015.

Der Gesamtpersonalrat ist erfreut, dass im nächsten Jahr die Gesamtzahl der angebotenen Ausbildungsplätze gegenüber den Vorjahren steigt. Zur Erreichung der in der Senatsvorlage beschriebenen Ziele ist dies ein wichtiger Schritt.

Im Bereich der bedarfsbezogenen Ausbildung ist die Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze jedoch nicht durchgängig ausreichend, um die bereits eingetretenen bzw. bis 2018 absehbaren Personalabgänge zu kompensieren und den vielfach steigenden Anforderungen an den öffentlichen Dienst mit qualifiziertem Personal begegnen zu können.

Im Einzelnen kommentieren wir die Senatsvorlage wie folgt:

Der Gesamtpersonalrat begrüßt, dass im nächsten Jahr wieder **40 Verwaltungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter** eingestellt werden sollen. Die Bedarfe für Personal der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt werden damit allein jedoch nicht zu decken sein. Die Gewinnung zusätzlicher Kräfte insbesondere aus Absolventinnen und Absolventen des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung (ESWV) hat sich gerade in den Auswahlverfahren in diesem Jahr als zunehmend schwieriger heraus-

gestellt. Die Konkurrenz-lage am Arbeitsmarkt dürfte sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen.

Die Reduzierung der Einstellungszahl auf **30 Auszubildende im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“** wird nach Auffassung des Gesamtpersonalrats dem Bedarf nicht gerecht. Eine Aufstockung der Ausbildungszahlen sollte daher angestrebt werden.

Der Gesamtpersonalrat begrüßt, dass im September 2015 ein **Lehrgang für den Aufstieg für Beamtinnen und Beamte** der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahn-gruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. zur **Aufstiegsfortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt** beginnen soll.

Justizfachangestellte und RechtspflegerInnen sind nicht auf dem freien Markt zu bekommen, die vorgesehenen Ausbildungszahlen werden den Bedarf der Gerichte an qualifiziertem Personal angesichts der bestehenden Belastungen, der absehbaren Personalabgänge und der Anforderungen, die durch die Einführung der elektronischen Akte (e-justice ab 2018) nicht decken können.

Positiv bewertet der Gesamtpersonalrat, dass für die Sicherstellung der kontinuierlichen Fortsetzung der Ausbildung an der Verwaltungsschule zusätzliche **Unterrichtskapazitäten** sowohl für den Bereich der Verwaltungsfachangestellten wie der Justizfachangestellten geschaffen werden.

Die für 2015 geplanten **12 Ausbildungsplätze im Bereich des Justizvollzugs** sind aus Sicht des Gesamtpersonalrats angesichts der absehbaren Abgänge und der hohen gesundheitlichen Belastung der Beschäftigten zur Abdeckung des Personalbedarfs nicht ausreichend. Hier ist eine Aufstockung notwendig, insbesondere um auch für den Bereich des Werkdienstes ausbilden zu können.

Die Einstellung von insgesamt **100 Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei** ist nach Auffassung des Gesamtpersonalrats nicht ausreichend, um die Zielzahlen im Jahre 2018 zu erfüllen. Nur durch Einstellung von 130 Anwärterinnen und Anwärtern ist ein konstanter Personalkörper sicherzustellen. Die Kapazitäten für eine höhere Anzahl von Auszubildenden sind offenbar vorhanden und sollten genutzt werden.

Die vorgesehene Einstellung von **16 Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung Feuerwehr** zum 1. Oktober 2015 deckt den Bedarf bei weitem nicht. Trotz Mehrarbeit der Kolleginnen und Kollegen wurde im laufenden Jahr an ca. jedem dritten Tag die vom Senat festgelegte Mindestfunktionsstärke nicht erreicht. Für die Prüfung weiterer Einstellungsmöglichkeiten, wie bereits zur Ausbildungsplanung 2014, erneut auf ein ausstehendes Brandschutzkonzept zu verweisen, wird den Bedarfen in keiner Weise gerecht.

Neben der Einstellung von 16 weiteren Anwärtnerinnen und Anwärtern zum 1. April 2015 ist die Einstellung von 2 Anwärtnerinnen/Anwärtern für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt erforderlich. Zur Abdeckung von weiteren Funktionen ist zudem für 5 Beamtinnen und Beamte der Regelaufstieg aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2., 1. Einstiegsamt zu ermöglichen.

Die **Steuerverwaltung**, als große Einnahmeverwaltung, wird trotz kontinuierlicher Fortsetzung der Ausbildung weiter geschwächt, da die Anzahl der Ausbildungsplätze nicht ausreicht, um die in den nächsten Jahren zu erwartenden Abgänge zu ersetzen. Wir halten eine Anhebung der Anzahl der Ausbildungsplätze für dringend erforderlich.

Die vorgesehene **Änderung des Personalvertretungsgesetzes** wird vom Gesamtpersonalrat ausdrücklich begrüßt, sie wird die Interessenvertretung für die Jugendlichen und Auszubildenden erleichtern und die Kontinuität der Arbeit der Ausbildungspersonalräte verbessern.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme dem Senat zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Hülsmeier
Vorsitzende

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**Vom ...****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Personalvertretungsgesetz sieht vor, dass junge Beschäftigte, insbesondere Auszubildende eine Jugendvertretung wählen. Diese Jugendvertreterinnen und -vertreter sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats und der örtlichen Personalräte und vertreten in diesen Gremien die jungen Beschäftigten. Diese Regelung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten in den Verwaltungen und Betrieben und die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an personalvertretungsrechtlichen und damit auch demokratischen Entscheidungsprozessen läuft ins Leere, weil nur wählen kann, wer unter 18 Jahre ist. Ein Großteil der Auszubildenden ist in der Regel bei der Aufnahme der Ausbildung volljährig und somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht wahlberechtigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der kurzen Amtszeit der Ausbildungspersonalräte von derzeit nur 18 Monaten organisatorische Probleme und die Kontinuität der Vertretung der Auszubildenden ist eingeschränkt.

Die Auszubildenden haben deshalb eine entsprechende Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes angeregt.

Die vorgeschlagene Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes trägt diesen Anregungen Rechnung und stellt sicher, dass die demokratische Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Verwaltungen und Betrieben sichergestellt und ausgebaut wird.

Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremisches Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 -2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die unter 18 Jahre alten Bediensteten und die Auszubildenden der in § 7 genannten Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wählen drei, die der in § 7 genannten Dienststellen der Stadtgemeinde Bremerhaven zwei Jugend- und Auszubildendenvertreter zu ihrem Gesamtpersonalrat.

(2) Bedienstete unter 18 Jahren und Auszubildende, die ständig in einer der in § 7 genannten Dienststellen beschäftigt sind, wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche und Auszubildende ständig beschäftigt sind, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung für diese Dienststelle. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit fünf bis zwanzig Wahlberechtigten aus einem und darüber hinaus aus zwei Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertreter nach Absatz 1 und 2 sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats oder des Personalrats. Sie nehmen an jeder Sitzung der Personalvertretung teil. In Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden haben sie volles Stimmrecht, im Übrigen nur beratende Stimme.

(4) Als Jugend- und Auszubildendenvertreter können Bedienstete bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Auszubildende gewählt werden. Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern, die keine Auszubildenden sind, mit der Wahlperiode, in die die Vollendung des 27. Lebensjahres fällt. Bei Mitgliedern, die Auszubildende sind, endet sie mit der Wahlperiode, in der das 27. Lebensjahr vollendet und die Ausbildung beendet ist.

(5) Der Wahlvorstand und sein Vorsitzender werden bestimmt

a) in den Fällen des Absatzes 1 vom jeweiligen Gesamtpersonalrat und

b) in den Fällen des Absatzes 2 vom jeweiligen Personalrat.

(6) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6 und der §§ 20 bis 21 finden entsprechende Anwendung.“

2. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „achtzehn Monate“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit; bei Mitgliedern, die sich in einem längstens achtzehn Monate andauernden Ausbildungsgang befinden, endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.“
3. In § 29 wird jeweils das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
4. In § 39 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

6. In § 70 Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
7. Nach § 73 b wird folgender § 73 c angefügt:

**„§ 73c
Übergangsregelung für Jugendvertreter und Ausbildungspersonalräte**

(1) Die Amtszeit der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Jugendvertretungen bleibt unberührt. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Jugendvertreter nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl von Jugend- und Auszubildendenvertretern wahr, dabei ist § 22 in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Ausbildungspersonalräte bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines:

Das Bremische Personalvertretungsgesetz sieht vor, dass junge Beschäftigte, insbesondere Auszubildende eine Jugendvertretung wählen. Diese Jugendvertreterinnen und -vertreter sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats und der örtlichen Personalräte und vertreten in diesen Gremien die jungen Beschäftigten. Diese Regelung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten in den Verwaltungen und Betrieben und die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an personalvertretungsrechtlichen und damit auch demokratischen Entscheidungsprozessen läuft ins Leere, weil nur wählen kann, wer unter 18 Jahre ist. Ein Großteil der Auszubildenden ist in der Regel bei der Aufnahme der Ausbildung volljährig und somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht wahlberechtigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der kurzen Amtszeit der Ausbildungspersonalräte von derzeit nur 18 Monaten organisatorische Probleme und die Kontinuität der Vertretung der Auszubildenden ist eingeschränkt.

Aus dem Kreis der Auszubildenden wurde deshalb eine entsprechende Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes angeregt.

II. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des BremPersVG):

Zu Nummer 1:

Durch die Neufassung des § 22 werden die bisherigen Jugendvertretungen zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen weiterentwickelt. Wahlberechtigt zu diesen Gremien sind jetzt nicht nur die Bediensteten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sondern alle Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Damit wird die Vertretung der Belange Jugendlicher und junger Erwachsener gestärkt. Wählbar sind Bedienstete bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie Auszubildende.

Volljährige Auszubildende sind außerdem wahlberechtigt zum Personalrat und zum Gesamtpersonalrat. Dies ist beabsichtigt. Es wäre nicht gerechtfertigt, den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten das Wahlrecht zum Personalrat zu nehmen, nur um ihnen ein Wahlrecht zu einer mit weniger Rechten ausgestatteten Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuräumen (vgl. zur entsprechenden Rechtslage im Bund Deutscher Bundestag, Drs. 11/2264, S. 6).

Zu Nummer 2:

Die Wahlperiode der Ausbildungspersonalräte wird von 18 Monate auf zwei Jahre verlängert, um die Arbeitsfähigkeit der Gremien zu stärken. Außerdem wird nunmehr geregelt, dass die Mitgliedschaft im Ausbildungspersonalrat grundsätzlich mit dem Ende der Amtszeit des Ausbildungspersonalrats endet. Dies gilt nicht für Mitglieder, die in einer längstens achtzehnmonatigen Berufsausbildung stehen. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft im Ausbildungspersonalrat wie bisher mit dem Ende der Berufsausbildung. Diese Regelung rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass bei Personen, die sich in einer Ausbildungsmaßnahme befinden, die nicht länger als achtzehn Monate andauert, in jedem Fall feststeht, dass sie nicht für eine volle Wahlperiode zur Verfügung stehen können.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7:

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Jugendvertretungen und Ausbildungspersonalräte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.